



**LEBENSMITTELVERBAND**  
Deutschland

Lebensmittelverband  
Deutschland e. V.  
Food Federation Germany  
Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
info@lebensmittelverband.de  
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien  
Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

## Stellungnahme

### Zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Noch ohne Kenntnis des Regelungsentwurfs hat der Lebensmittelverband Deutschland am 21. November 2019 mit den Mitgliedern die **Forderungen zu den Nutri-Score-Rahmenbedingungen (Zehn-Punkte-Plan)** aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft abgestimmt. Auf die **Stellungnahmen der Mitgliedsverbände und -unternehmen**, die dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unmittelbar zugegangen sind, nehmen wir ergänzend Bezug, weshalb wir die jeweiligen Forderungen nun auch nicht alle im Detail wiederholen.

Im Übrigen gibt es in der Mitgliedschaft ungeachtet aller bekannten unterschiedlichen Positionierungen und Bewertungen zum Nutri-Score Übereinstimmung dazu, dass die **Verwendung des Nutri-Score** nicht nur **rechtssicher** sein und **freiwillig** bleiben muss, sondern auch, dass er so rasch wie möglich zu einem **freiwilligen europäischen System** werden sollte.

Wir bitten das BMEL, diesen Anliegen unmittelbar Rechnung zu tragen und mit den zuständigen französischen Stellen zu diskutieren, denn nur, wenn **rasch Rechtssicherheit** durch eine nationale Regelung zur Legitimierung des Nutri-Score in Deutschland geschaffen wird, können die Unternehmen, die den Nutri-Score auf freiwilliger Basis verwenden wollen, dies auf sicherer Rechtsgrundlage tun.

In **Frankreich und den Niederlanden**, wo der Nutri-Score ja nun auch eingeführt werden soll, werden in der Lebensmittelwirtschaft im Übrigen **im Wesentlichen identische Änderungswünsche** diskutiert. Das mag Beleg für deren Berechtigung sein, jedenfalls werden die Anliegen auch von anderer Seite an die französischen Behörden herangetragen werden.

**Im Übrigen hat ja bereits das Max Rubner-Institut (MRI)** bei seiner Prüfung des Nutri-Score Algorithmus **Nachbesserungsbedarf festgestellt** und einige Beispiele hierfür angeführt. Die Prüfung durch die Mitglieder dokumentiert diesen Nachbesserungsbedarf aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft im Detail und macht insbesondere auch augenfällige Widersprüche zu allgemeinen Ernährungsempfehlungen deutlich – im Übrigen nicht nur zu den Ernährungsempfehlungen in Deutschland, sondern auch zu denen anderer nationaler Ernährungsgesellschaften. Auf unser Forderungspapier zu den Rahmenbedingungen wird für die detaillierten Anliegen verwiesen.

Sodann sind auch **Widersprüche und Unvereinbarkeiten mit der nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie und Inkonsistenzen zum europäischen Lebensmittelrecht** im Übrigen deutlich geworden, etwa mangelnde Differenzierungsmöglichkeiten trotz deutlich unterschiedlicher Rezeptur und unterschiedliche Bewertungen nach Nutri-Score im Widerspruch zu den Vorgaben der Claims-Verordnung (Verordnung (EG) Nr.1924/2006) etwa im Hinblick auf die Vorgaben für die Auslobung „kalorienarm“. Schließlich sollte dem Anspruch, mit diesem Kennzeichnungsansatz einen relevanten



**Beitrag zur Bekämpfung von Übergewicht** leisten zu wollen, dadurch Rechnung getragen werden, dass eine entsprechende **begleitende Evaluierung** stattfindet.

In Ergänzung des in den Forderungen zu den Nutri-Score-Rahmenbedingungen dargelegten Änderungsbedarfs bitten wir im Hinblick auf den zur Stellungnahme übersandten Regelungsentwurf um die Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

1. Nach allgemeiner Auffassung ist der **Nutri-Score** keine Angabe nach Artikel 35 LMIV, sondern eine **freiwillige Angabe im Sinne des Artikels 36 LMIV**, die nach dessen zweitem Absatz unter dem Vorbehalt des allgemeinen Irreführungsverbot es steht – also vor allem nicht irreführend, zweideutig oder missverständlich sein darf und auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen muss. Diese eindeutige Vorgabe ist die Grundlage der Forderungen zur Nachbesserung des Algorithmus vor dem Inkrafttreten der nationalen Regelung, denn ohne Anpassungen bestünde die Gefahr unzutreffender und deshalb irreführender und damit unzulässiger Bewertungen. Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Änderungen mit den französischen Kollegen zu vereinbaren.
2. Die Kommission nimmt an, eine **nationale Regelung nach Artikel 23 der Claims-Verordnung** legalisiere die ansonsten unzulässigen **nährwert- und/oder gesundheitsbezogenen Angaben**, die der Nutri-Score mittels der **positiven Bewertungen A und B** enthält. Erforderlich ist nach Artikel 23 Absatz 1 dass ein Mitgliedstaat, der es für erforderlich hält, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, diese der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit einer schlüssigen Begründung mitteilt, die diese rechtfertigen. Um dieser Vorgabe ausreichend Rechnung zu tragen, sollte deutlich gemacht werden, dass die entsprechenden Nutri-Score Bewertungen nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angaben sind, und es sollte auch deutlich werden, warum diese für erforderlich gehalten werden, damit die entsprechende Regelung einer kritischen Überprüfung standhält.
3. **Im Interesse einer rechtssicheren Verwendung** sollte auch geprüft werden, ob der nun eingeschlagene Weg der **bloßen Verweisung auf die Zulässigkeit der Verwendung einer Gemeinschaftskollektivmarke** den Anforderungen nicht nur des Unionsrechts, sondern auch des nationalen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts entspricht. So erscheint es fraglich, ob das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot es nicht zumindest erfordert, die Regelung detaillierter zu fassen und zu begründen und auch die Anforderungen des Nutri-Score zum Regelungsbestandteil zu machen, wie das in Belgien und Frankreich der Fall ist. Ansonsten ist es weder für den Rechtsunterworfenen aus der Regelung erkennbar, welche konkreten Anforderungen er zur Nutzung der freiwilligen Kennzeichnung erfüllen muss, noch kann die amtliche Lebensmittelüberwachung mit der Regelung die Rechtmäßigkeit der freiwilligen Kennzeichnung überprüfen – zumal derzeit Änderungen der Anforderungen zur Nutzung des Nutri-Score ausschließlich in der Hand des französischen Markeninhabers ohne unmittelbare Einflussmöglichkeit des deutschen Gesetzgebers liegen.
4. Im Übrigen dürfte sich auch aus **§ 35 Nummer 1 LFGB** das **Erfordernis einer eigenständigen Regelung** ergeben, dem der bloße Verweis auf eine Gemeinschaftsmarke nicht genügt. Schließlich sollte in der nationalen Regelung auch klargestellt werden, was genau unter einer Marke, Dachmarke usw. im Sinne der Regelung verstehen ist, damit für die Rechtsunterworfenen Rechtssicherheit im Hinblick auf die Frage besteht, was nun gekennzeichnet werden muss und was nicht.
5. Zur **Gewährleistung der Freiwilligkeit** gehört auch, dass sichergestellt wird, dass Produkte nicht durch Dritte bewertet werden, wenn der Unternehmer das nicht will. Dies ist auch deshalb wichtig, weil in aller Regel eine zutreffende Bewertung nach dem Nutri-Score Algorithmus durch Dritte nicht möglich ist, weil die zur Berechnung erforderlichen



Informationen nicht vorliegen und insbesondere auch nicht aus der Nährwertkennzeichnung und dem Zutatenverzeichnis erkenntlich sein müssen. Zur Gewährleistung der Freiwilligkeit in diesem Sinne muss die Regelung ebenfalls geeignet sein und entsprechende Vorgaben enthalten. Das ist bislang nicht der Fall.

6. Außerdem ist der nebulöse Hinweis auf eine gegebenenfalls aus der LMIV herzuleitende **„Sperrwirkung“ für bestimmte Formen freiwilliger Nährwertkennzeichnung**, die aus dem Weg geräumt werden soll, in der Begründung zum Regelungsentwurf unklar und erläuterungsbedürftig: Welche Sperrwirkung ist gemeint? Und wie wird sie aus dem Weg geräumt? Die Regelung dient ausdrücklich der Legalisierung über Artikel 23 der Claims-Verordnung, weil nach der Claims-Verordnung nicht zugelassene nährwert-und/oder gesundheitsbezogene Angaben schlicht verboten sind. Freiwillige Angaben nach Artikel 36 der LMIV benötigen keiner weiteren Legitimierung und Artikel 36 LMIV entfaltet auch keine Sperrwirkung, die nur mittels einer Regelung überwunden werden kann! Wir bitten insoweit um Klarstellung und Erläuterung – und insbesondere auch um die deutliche Feststellung, dass selbstverständlich alle anderen „freiwilligen Angaben“ im Sinne des Artikels 36 LMIV keiner wie auch immer gearteten Legalisierung durch den Gesetzgeber bedürfen. Hier darf nicht durch die Gesetzesbegründung Rechtsunsicherheit geschaffen werden.
7. Eine grundsätzliche Forderung ist die **Anpassung des Nutri-Score bei der Bewertung von Getränken**, etwa in Bezug auf ungesüßte Kräuter- und Früchtetees oder aromatisierte Wässer. Derzeit wird ausschließlich „pures“ Wasser mit „A“ bewertet. Ebenso werden etwa Schorlen (vor allem mit klar überwiegender Wasseranteil) derzeit nicht sachgerecht bewertet. Die derzeitige Bewertung berücksichtigt bei Getränken darüber hinaus weder die Vorgaben der Claims-Verordnung (etwa zur Auslobung „kalorienarm“) noch sind sie geeignet, einen praktikablen Anreiz für Reformulierung (etwa zur Zuckerreduktion) zu setzen.
8. Es sollte vermieden werden, dass Verbraucher **bei vergleichbaren Produkten mit unterschiedlichen Nutri-Score Bewertungen** konfrontiert werden, **weil die Nutri-Score-Nutzungsvorgaben unterschiedlich gehandhabt werden**. Zur einheitlichen Berechnung und Anwendung des Nutri-Score sollte u.a. sichergestellt werden, dass die Rundungsregeln des Nutri-Score an die europäischen Rundungsregeln angepasst/einheitlich angewandt werden. Und im Interesse von Verbrauchern und Unternehmen in Europa sollten zur Berechnung des Nutri-Score die Nährwertinformationen verwendet werden, die in der Nährwerttabelle auf der Verpackung angegeben sind und – sofern die Nährwerttabelle nicht alle Nutri-Score-relevanten Informationen enthält (z.B. den Ballaststoffgehalt oder den Fruchtgehalt) – die Rezeptur des Lebensmittels.
9. Bei **Produkten mit einem komplexeren Rezept zur Zubereitung (z. B. Fixprodukte für Zubereitung einer Hauptmahlzeit)** sollte die Nutri-Score-Bewertung auf Basis der zubereiteten Mahlzeit erfolgen können. Eine Bewertung des Produkts in der verkauften, unzubereiteten Form stellte keine hilfreiche Information für Verbraucher dar. Voraussetzung für die Bewertung auf Basis des zubereiteten Produkts sollten die Angabe einer empfohlenen Zubereitung (Rezept) auf der Verpackung, eine Angabe der Nährwerte für 100 g des zubereiteten Gerichts sowie ein entsprechender Hinweis unter der Nutri-Score-Bewertung (kalkuliert auf Basis der empfohlenen Zubereitung) sein.

**Im Hinblick auf die bei Umstellung auf den Nutri-Score zu erwartenden Kosten** liegen uns konkrete Abschätzungen oder Zahlen noch nicht vor, dass die Einführung der Kennzeichnung aber ganz erheblichen Aufwand bedeuten wird, liegt auf der Hand, müssen nicht nur Etiketten geändert und umgestaltet und ggf. auf Vierfarbdruck umgestellt werden, sondern natürlich auch die erforderlichen Berechnungen erfolgen.



## LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Dabei wird dann auch ins Gewicht fallen, dass Unklarheiten ggf. nur mit den zuständigen französischen Stellen gelöst werden können.

Wir haben auch mit den Kollegen in der **Schweiz, Frankreich und den Niederlanden** gesprochen, die uns versichert haben, dass sie derzeit ebenfalls Forderungskataloge zu den erforderlichen Änderungen des Nutri-score diskutieren – und es wird nicht überraschen, dass die dortigen Überlegungen in dieselbe Richtung gehen, wie die Forderungen unserer Mitglieder, denn die entsprechenden Probleme und Widersprüche zu Ernährungsempfehlungen und EU-Recht sind dort natürlich weitgehend dieselben und ebenfalls erkannt. Wir hoffen deshalb, dass Sie mit den entsprechenden Anliegen in Frankreich gehört werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und hoffen, dass in der Anhörungsbesprechung in der kommenden Woche ausreichend Zeit und Gelegenheit besteht, den Regelungsentwurf ganz grundsätzlich im Hinblick auf die Anliegen Rechtssicherheit, Freiwilligkeit und „Europäisierung“ zu diskutieren. Wir würden es auch begrüßen, wenn Sie uns zum weiteren Verfahren insbesondere auch der Abstimmung mit den zuständigen französischen Stellen und den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten ebenso informieren könnten, wie zu der Frage, ob die aus Sicht der Mitglieder erforderlichen Anpassungen des Nutri-Score überhaupt zeitnah zu erreichen sind, denn dazu gibt es nicht zuletzt aus Frankreich immer wieder widersprüchliche Botschaften.

Lo/13.12.2019